

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Clausen
vom 08.11.2021**

Der Gemeinderat Clausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) – und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 175) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 – in seiner Sitzung am 08.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

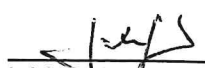
**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2019 außer Kraft.

Clausen, 08.11.2021


i. V. Schäfer, Beigeordneter



**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Clausen
vom 08.11.2021**

Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	303,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	411,00
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	278,00
II. Wahlgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung:	
a) an einer Einzelgrabstätte	605,00
b) an einer Doppelgrabstätte	1210,00
c) an jeder weiteren Grabstätte	605,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr.	
a) eine Einzelgrabstätte	20,00
b) einer Doppelgrabstätte	40,00
c) jede weitere Grabstätte	20,00
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.	
4. Urnenwahlgrabstätten	
a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	436,00
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr.	14,50
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
5. Wiesengrabstätten	
a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen:	770,00
aa) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr.	26,00
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
b) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesen- oder Baumgrabstätte für Urnenbeisetzungen:	660,00
ba) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr.	22,00
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) u. b) erhoben.	

III. Ausheben und Schließen der Gräber	
1. Reihengräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	333,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	484,00
2. Wahlgräber/Tiefgräber	
a) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für normalen Grabaushub	484,00
b) Einzel-, Doppel oder Mehrfachgrab für Tiefgrab	575,00
3. Urnenbeisetzungen	
	266,00
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntag und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von:	50%
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis zu 15 Jahren (bis 5 Jahre nicht gestattet, Ausnahmen auf Anordnung von Gerichten)	309,00
ab) von mehr als 15 Jahre	309,00
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit	
ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte)	629,00
bb) von 5 bis zu 20 Jahren	496,00
bc) von mehr als 20 Jahren	424,00
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen.	
c) Für das Ausgraben von Aschen	194,00
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	50%
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	
V. Benutzung der Leichenhalle	
1. Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier	121,00
2. Aufbewahrung einer Leiche mit Zelle bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier)	278,00
3. Aufbewahrung einer Leiche mit Zelle bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier)	157,00
für jeden weiteren Tag	40,00
4. Aufbewahrung einer Urne pro Tag	12,00
VI. Verlegen von Grabschrittplatten	
1. Gebühr für das Verlegen von Grabschrittplatten (pauschal)	145,00
VII. Einebnung von Grabstätten	
1. Die Einebnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (Stundenlohn)	
2. Material, Geräte, Entsorgung (pauschal)	30,00